Beides traf die Schweiz freilich nicht unvorbereitet, sondern hätte bei unvoreigenommener Betrachtung erkannt werden können ⁶⁰.

4. Ergebnis

Der politische Durchbruch, der in der Mitbestimmungsfrage (erst) am EG/EFTA-Ministertreffen vom 13./14. Mai 1991 in Brüssel erfolgte, war eine diplomatische Niederlage für die Schweiz. In der Frage der Weiterentwicklung von EWR-Recht gestand die EG den EFTA-Staaten (nur, aber immerhin) eine Vertretung auf der Ebene der Experten und der Komitees zu (decision shaping). Die Schweiz war angesichts der sich abzeichnenden Unmöglichkeit, die eigenen Vorstellungen durchzusetzen, am 13. Mai aus den Verhandlungen gleichsam ausgestiegen, schloss sich aber am 14. Mai den Negoziationen wieder an. Anstelle des gestrichenen Ausnahmenkatalogs wurde der EFTA immerhin die Aufnahme einer Schutzklausel in den EWR-Vertrag zugestanden 61. Alle vertragsschliessenden Parteien haben das Recht, die Schutzklausel individuell anzurufen (Art. 112 EWRA). Liechtenstein hat sich diese Befugnis in einseitigen Erklärungen insbesondere für den Fall einer aussergewöhnlichen Zunahme von Ausländern vorbehalten. Ferner bestehen zugunsten der einzelnen EFTA-Staaten in besonders sensiblen Bereichen Übergangsfristen. Bei der Weiterentwicklung des EWR-Rechts intra pactum sind die gleichberechtigte Beteiligung der EFTA-Staaten auf der Expertenebene ("decision shaping") und das kollektive Vetorecht hervorzuheben 62. Jeder einzelne EFTA-Staat kann das Veto verursachen. Die Kollektivität zeigt sich aber darin, dass es für alle wirkt. Das heisst, dass sich Gegenmassnahmen der EU gegen die gesamte EFTA richten.

Kommissionspräsident Delors hatte seine Worte von den gemeinsamen Entscheidungs- und Durchführungsorganen in einer Rede vom 17. Januar 1990 praktisch zurückgenommen; dazu Langejürgen, 85.

Nach schweizerischer Vorstellung hätten es mehrere Schutzklauseln sein sollen.

Vgl. zu diesen Verfahren unten, 3. Kap. Vl. 5.